

**Landratsamt Tübingen**

Abt. Gesundheit  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

**Kornelia Hödel**

**Tel.: 07071-207-3325**

**Fax: 07071-207-3399**

**E-Mail: [heilpraktiker@kreis-tuebingen.de](mailto:heilpraktiker@kreis-tuebingen.de)**

**Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:**

Dienstag – Donnerstag 8 – 12 Uhr

**Informationsblatt  
zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis,  
beschränkt auf das Gebiet  
der Physiotherapie oder der Podologie**

## Rechtliche Grundlagen

Wer die **Heilkunde, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie ausüben will, ohne als Ärztin/Arzt approbiert zu sein**, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtssprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach, oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie die Heilpraktiker-Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.2003.

Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann der Antragstellenden Person die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie“ verwenden.

## Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer nachweisbar beabsichtigt, sich als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie in diesem Bezirk niederzulassen oder wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erhältlich ist. **Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten Überprüfung sicher feststeht.**

Mit dem Antrag müssen folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- Vollständiger tabellarischer Lebenslauf,
- einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- einfache Kopie des Schulabschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages nicht älter als 3 Monate ist und wonach Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen **Ausübung** der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind,
- amtliche Bestätigung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O ("zur Vorlage bei einer Behörde"; bitte weisen Sie Ihr Bürgermeisteramt darauf hin!!) beantragt ist; dieses darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht älter als 3 Monate sein.
- **Abschlusszeugnis** über die Ausbildung zum Physiotherapeuten/Podologen.
- Aus- und Fortbildungsnachweise

*(Wir bitten Sie bei der Übersendung Ihrer Antragsunterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.)*

## Überprüfung

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher mündlicher Kenntnisüberprüfung durch die Abteilung Gesundheit des Landratsamts Tübingen erteilt werden. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes der Abteilung Gesundheit durchgeführt und dauert insgesamt ca. 20 – 30 Minuten. Ein Fachprüfer sowie ein Angehöriger des Heilpraktikerberufes werden als Besitzer an der Überprüfung teilnehmen. Wesentliche Prüfungsinhalte sind Ihre differentialdiagnostischen Fähigkeiten und die einschlägige Gesetzeskunde.

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich.

Die Überprüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr durchgeführt, einmal im Frühjahr (Februar, März) und einmal im Herbst (September, Oktober).

## Abgabetermin für die Antragstellung

Für die Frühjahrsüberprüfung ist der Abgabetermin für die Antragsunterlagen der 15. Dezember. Für die Herbstüberprüfungen ist der Abgabetermin der 15. Juli. Bei Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschuss bereits vor diesem Datum möglich. Es entscheidet dann der Antrageingang.

## Inhalt der Überprüfung

- Ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie gegenüber Ärzten und HP (allgemein) vorbehaltenen Behandlungen
- Ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder
- Nachweis von Kenntnissen der Berufs- und Gesetzeskunde und rechtliche Grenzen der nichtärztlichen Ausübungen der Heilkunde
- Nachweis, dass sie bei auftretenden typischen Beschwerdebildern unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst) Diagnose stellen können
- Sie müssen erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, weswegen der Patient an einen Arzt zu verweisen ist

## Auskünfte

**Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfung** können von uns grundsätzlich **nicht** beantwortet werden. Sie erhalten aber baldmöglichst das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Bei allen anderen **Fragen** dürfen Sie sich **innerhalb unserer oben angegebenen Sprechzeiten** gerne an uns wenden.

## Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2024)

Leistung	Heilpraktiker- überprüfung Physiotherapie	Heilpraktiker- überprüfung Podologie
mündlichen Überprüfung	410 €	410 €
Verschiebung/Absage der mündlichen Überprüfung	285 €	285 €
Ablehnungsverfü- gung/Wiedererteilung/Rückna- hme einer Erlaubnis	150 €	150 €
Erlaubniserteilung	170 €	170 €

Nicht aufgeführte Preise entnehmen Sie unserer Gebührenverordnung.

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die mündliche Überprüfung zusammen mit der Einladung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Stand: 08/2024